

„Sonnenblume“ Projekt für Leherheider Kinder

Vereinssatzung

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Sonnenblume“ Projekt für Leherheider Kinder . Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden und führt nach seiner Eintragung den Zusatz „e.V.“
2. Sitz des Vereins ist Bremerhaven Leherheide, Hermann-Schröder-Weg 1c
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

Projekte und Veranstaltungen, die Kindern zugutekommen. Der Verein versteht sich als Organisation, die Wert legt auf gesellschaftliche Gleichstellung von Frauen und Kindern, Mädchen und Jungen

§3

Gemeinnützigkeit

Der Verein versteht sich als Organisation, die Wert legt auf gesellschaftliche Gleichstellung von Frauen und Männer, Mädchen und Jungen.

§3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden, Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Spenden, Zuschüsse und Finanzierung

Der Verein bemüht sich, zur Durchführung seiner Aufgaben Spenden und Zuwendungen einzuwerben.

Durch Spenden und durch Einnahmen der „Sonnenblumen - Kleiderbörse“, ist eine Mindest-Finanzierung gewährleistet.

§5 Mitgliedschaft und Beitrag

1. Dem Verein gehören aktive und fördernde Mitglieder an. Aktives Mitglied kann werden, wer sich zu den Zielen des Vereins bekennt. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche die Interessen und Ziele des Vereins ideell und materiell unterstützen wollen. Fördernde Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung beratendes Stimmrecht.
2. Der Eintritt und Austritt kann jederzeit, zum Monatsende erfolgen.
3. Über die Mitgliedsaufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
4. Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben, den die Mitgliederversammlung jährlich festsetzt.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - durch schriftliche oder mündliche Kündigung
 - Tod
 - Auflösung des Vereins
 - oder Ausschluss
 - Ein Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins in schwer wiegender Form zuwider handelt. Das Mitglied ist vor der Beschlussfassung zu hören. Es entscheidet eine 2/3 Mehrheit der Mitglieder über den Ausschluss.
 - Mit dem Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedsrechte.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind Mitglieder und Vorstand.

§7

Mitgliederversammlung

1. Mindestens alle 2 Jahre findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie ist innerhalb von 4 Wochen einzuberufen, wenn mind. 1/3 der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
2. Die Einladung muss schriftlich 14 Tage vorher erfolgen, unter Angabe der Tagesordnung.
3. Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
4. Beschlüsse über die Satzungsänderung und Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit.
5. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - Entlastung, Wahl – Abwahl des Vorstandes
 - Bestimmungen über Richtlinien des Vereins
 - Entgegennahme und Diskussion des Rechenschaftsberichtes und Kassenberichtes
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und/oder Auflösung des Vereins
 - Bestellen eines /einer Kassenprüfers/In
 - Entscheidung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und von der Versammlungsleitung sowie der Protokollführung zu unterzeichnen.

§8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mind. 2 Personen. Er wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/innen, die den Verein gemeinschaftlich vertreten.
3. Dem Vorstand obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte entsprechend des Vereinszweckes und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederersammlung.
4. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mind. 2 Vorstandmitglieder anwesend sind. Die Vorstandssitzungen sind grundsätzlich vereinsöffentlich.

§9

Haftung des Vorstandes

Die Haftung der Vorstandsmitglieder mit ihrem persönlichen Vermögen ist ausgeschlossen.

§10
Kassenprüfung

Einmal im Jahr ist eine Kassenprüfung durchzuführen. Hierzu ist eine/r Kassenprüfer/in von der Mitgliederschaft zu bestellen.

Der Rechnungsprüfer/in darf nicht dem Vorstand angehören.

§11
Satzungsänderung/Vereinsauflösung

1. Satzungsänderungen des Vereins können nur durch eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Elbe-Weser Werkstätten Gemeinnützige GmbH, Bremerhaven, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, insbesondere für den Betrieb der integrativen Kindertagesstätte „Nimmerland“ in Geestland.

~~Bremerhaven, d. 20. August 2019~~

B. Sandman
Com. be. Bremerhaven
Cindy Schödel
U. Wellk